

## **Geschäftsordnung Nachbarschaftsbeirat Westliches Bergheim**

### **Präambel**

- (1) Der Nachbarschaftsfonds ist ein Geldtopf, aus dem jährlich Projekte in Höhe von insgesamt 3000€ im westlichen Bergheim finanziert werden, wobei ein Projekt maximal 1000€ erhalten kann. Übrige Mittel gehen zurück an die Projektmittel des Quartiersmanagements.
- (2) Der Fonds dient dazu, dass Menschen in der Nachbarschaft Projekte selbstständig umsetzen. Die Projekte sollen daher westlich der Mittermaierstraße, prioritär westlich der Karl-Metz-Straße und östlich der Gneisenaustraße, Wirkung entfalten.

### **§ 1 Wesen und Aufgaben des Nachbarschaftsbeirats**

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat trifft Entscheidungen über die Bewilligung und Finanzierung ihm vorgelegter Projektvorschläge im Rahmen des Nachbarschaftsfonds Bergheim West gemäß den Richtlinien.
- (2) Die Amtsperiode des Nachbarschaftsbeirats ist auf zwei Jahre befristet und läuft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Quartiersmanagement obliegt die Geschäftsführung und Mittelverwaltung.
- (4) Die Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats, liegen beim Quartiersmanagement Westliches Bergheim.
- (5) Projektanträge für die Finanzierung durch den Nachbarschaftsfonds werden beim Quartiersmanagement eingereicht und dem Nachbarschaftsbeirat anonym vorgelegt. Sollten Rückfragen zu dem Projekt entstehen, wird der/die Antragssteller\*in vom Nachbarschaftsbüro kontaktiert und kann selbst entscheiden, ob er/ sie die Fragen anonym über das Quartiersmanagement oder persönlich in einer Sitzung des Nachbarschaftsbeirats beantwortet. Der Beirat gibt die Entscheidung an das Nachbarschaftsbüro weiter, welches die/ den Antragssteller\*in darüber informiert.

### **§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat besteht aus mindestens fünf bis maximal 20 Personen. Die Mitglieder des Beirats müssen ihren Hauptwohnsitz im westlichen Bergheim haben.
- (2) Das Quartiersmanagement Westliches Bergheim nimmt an den Sitzungen nur in beratender Funktion teil. Weitere Sachkundige, Vertreter\*innen der Stadtverwaltung sowie die jeweiligen Projektantragsteller können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung des Beirats eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder werden in einer nicht öffentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der öffentliche Aufruf zur Wahl erfolgt durch das Quartiersmanagement Westliches Bergheim.

- (4) Zur Einrichtung des Nachbarschaftsbeirats stellt das Quartiersmanagement in der ersten konstituierenden Sitzung den Beirat aus den freiwilligen Interessierten zusammen, die sich für die Teilnahme am Gremium bereit erklärt haben.
- (5) Der Nachbarschaftsbeirat wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Bergheim West gewählt. Das Mindestalter sowohl für die aktive als auch die passive Wahl beträgt 14 Jahre.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden einzeln in das Gremium gewählt. Die maximale Zahl der abzugebenden Stimmen für die Wähler\*innen entspricht der Anzahl der aufgestellten Kandidat\*innen, maximal aber 20 Stimmen. Pro Kandidat\*in kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden.  
Bei Überschreitung der Maximalzahl aufgrund von Stimmgleichheit auf den letzten zu vergebenden Plätzen bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt, wenn keine\*r der Kandidat\*innen freiwillig verzichtet.
- (7) Die Wahl findet im Nachbarschaftsraum statt. Alternativ ist eine Briefwahl möglich. Der Wahlzeitraum wird rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vorher, öffentlich bekanntgegeben. Für die Wahl ist ein Identitätsnachweis notwendig.
- (8) Es ist eine Mindestanzahl von 5 Stimmen notwendig, um für den Beirat berücksichtigt zu werden. Es können maximal 20 Personen in den Beirat gewählt werden.
- (9) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in dem Gremium jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement Westliches Bergheim unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. In Ausnahmefällen kann der Rücktritt mündlich erklärt werden oder die Frist unterschritten werden.
- (10) Legt ein Mitglied sein oder ihr Amt nieder, wird der Sitz durch ein Nachrückverfahren neu besetzt. Es erfolgt eine Anfrage bei den Kandidat\*innen auf der Wahlliste mit dem nächsthöchsten Wahlergebnis.
- (11) Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds verkürzt sich nur dann durch äußeren Zwang, wenn grobe Verstöße sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Dritte oder ein offensichtlicher Missbrauch der eigenen Position vorliegen. In diesem Fall muss jedoch zunächst der Versuch der Besserung vorangehen.
- (12) Besteht der Nachbarschaftsbeirat aus weniger als fünf Mitgliedern, finden keine weiteren Sitzungen statt, bis die Mindestanzahl an Mitgliedern durch Wiederwahl erreicht ist. Innerhalb von acht Wochen muss eine außerplanmäßige Wahl durchgeführt werden. Bei einer solchen Wahl wird das Gremium vollständig neu gewählt.

### § 3 Sprecher\*in

- (1) Die Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats bestimmen aus ihrem Kreis eine\*n Sprecher\*in sowie eine\*n Stellvertreter\*in.
- (2) Der/ die Sprecher\*in ist befugt, den Nachbarschaftsbeirat gegenüber Dritten zu vertreten.

- (3) Der/ die Sprecher\*in besitzt für die Versammlungszeit das Hausrecht.
- (4) Der/ die Sprecher\* sowie die Stellvertretung können jederzeit ihre Funktion durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Nachbarschaftsbeirat niederlegen. Eine Nachbestimmung aus dem Kreis der Mitglieder des Nachbarschaftsbeirates hat spätestens in der darauffolgenden Sitzung zu erfolgen.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat tagt nach Bedarf, aber mindestens alle vier Monate. Dies liegt im Ermessen des Quartiersmanagements Bergheim West und richtet sich nach den eingehenden Projektanträgen. Die genaue Terminfestlegung erfolgt durch die Sprecher\*in in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Nachbarschaftsraum und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt und sollen drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Treffen können online stattfinden, falls nötig. Bei fehlendem Internetzugang stehen PCs im Nachbarschaftsraum zur Verfügung.
- (4) Das Quartiersmanagement lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen müssen mind. 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Tagesordnung wird von der/ dem Sprecher\*in und Quartiersmanagement erstellt. Die Tagesordnung und aktuelle Projektanträge werden mit der Einladung versandt.
- (5) Kurzfristig eingereichte Punkte können als Tischvorlage durch Einstimmigkeit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Die/ der Sprecher\*in moderiert die Sitzungen.
- (8) Das Quartiersmanagement Westliches Bergheim erstellt ein Ergebnisprotokoll über die jeweilige Sitzung. In dem Protokoll werden die Titel der Projektanträge genannt, die Namen der Antragssteller\*innen bleiben anonym. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Nachbarschaftsbeirates versendet. Erfolgen innerhalb von 14 Tagen keine Einwände, wird das Protokoll auf der Internetseite des Quartiersmanagements Westliches Bergheim veröffentlicht.
- (9) Für Mitglieder des Gremiums besteht eine Teilnahmepflicht. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds muss das Quartiersmanagement möglichst zeitnah benachrichtigt werden. Im Notfall können Meinungen, Fragen und Kommentare zu den Projektanträgen an das Nachbarschaftsbüro gegeben werden, welches diese in die Sitzung einbringt.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Nachbarschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. In dringenden Ausnahmefällen ist ein Umlaufverfahren per E-Mail oder telefonisch möglich.

- (3) Mitglieder, die an einem Sitzungstermin verhindert sind, können ihre Stimmabgabe mittels einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Beiratsmitglied übertragen.
- (4) Die bewilligten Projekte werden mit Projekttitel, Inhalt, Bewilligungssumme und Träger vom Quartiersmanagement publik gemacht.

## **§ 6 Ausschluss**

- (1) Ist ein Mitglied des Nachbarschaftsbeirats direkt oder indirekt an der Projektantragsstellung oder der Umsetzung eines zur Beschlussfassung stehenden Projektantrages beteiligt, so darf dieses Mitglied beratend an der Diskussion, jedoch nicht an der Abstimmung zu diesem Projekt teilnehmen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.09.2020 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats geändert werden. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss regulär in der Tagesordnung aufgenommen sein, eine Tischvorlage ist hierfür nicht zulässig.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.